

Beweis der vorsätzlich falschen Eidesstattlichen Versicherung des RA1

Autor:

Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
Homepage:

www.leak6.wordpress.com

Email: jockel@u-a-i.de

J. Baum Windelsbleicher-10 33647 Bielefeld

An wen es betreffen mag

02.01.2019

Der Autor wies - unter Anwaltszwang stehend - den von ihm beauftragten Anwalt **RA1** bezüglich eines zu erstellenden Berufungszulassungsantrages an, Betrug geltend zu machen: "*Und wenn Ihnen das Stichwort Betrug nicht gefällt, sagen Sie es lieber gleich!*" Diese Auflage setzte **RA1** wie folgt um: "*Der Kläger wittert Betrug*" | "*Der Kläger sieht einen Betrug*"¹, allerdings ohne die ihm ange-reichten Betrugsmerkmale darzulegen. Daher musste das Kontrollgericht annehmen, dass die nichtju-ristische Sicht des Klägers unzutreffend wäre.

Der Anwalt wurde kurz vor Ende der Berufungsbegründungszulassungsfrist gekündigt. Nach Monaten fruchtloser außergerichtlicher Klärungsversuche erhob **RA1** am **09.04.2018** Klage auf Zahlung des einbehaltenen restlichen Anwaltshonorars, der Autor erhob am **25.05.2018** Widerklage auf Rückzahlung seines Vorschusses. Im Klägerschriftsatz des **RA1** an das Gericht fehlt - behaupteter Weise - die Darlegung des schriftlich erteilten Mandats². Der Autor sieht in der Nichtdarlegung dieser Vertragsgrundlage einen Täuschungsversuch und titelte auf dem von ihm betriebenen Internet-Blog: "*Hamburger Staranwalt wollte Betrug nicht rügen und begeht ihn lieber selbst*". Der Autor fragte am **21.09.2018** nach, ob **RA1** evtl. versehentlich die Darlegung des Mandates vergessen habe³. Diese Frage beantwortete **RA1** nicht, sondern machte am **25.09.2018** gegenüber dem AG-HH die Eides-stattliche Versicherung⁴: "*Mein Rechtsanwalt [RA3] hat im Klageverfahren jedoch wahrheitsgemäß die Erteilung des Mandats durch Herrn Baum an mich in dem für ihn durch mich geführten Verfahren auf Zulassung der Berufung zutreffend dargestellt. ...*" Ob sich das Mandat in der Gerichtsakte **9 C 136/18** befindet ist seit dem **06.12.2018** Beweisfrage des vorgezogenen selbständigen Beweisver-fahrens **9 H 7/18** am AG-HH.

¹ Anlage K04 S. 4 / S. 12

² Anlage B21S

³ Anl. B35F S. 4 Frage 1

⁴ Anlage B58 S. 3

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Ihre E-Mail: kontakt@
Ihr Fax:

Datum: 08.09.17

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum
Durchwahl: 05 21-4 32 99 10
Fax: 05 21-4 32 99 11
info@elektronikzumschweissen.de

Mandat:

Sehr geehrte

ich freue mich, Ihnen Mandat und Vorschuss zu erteilen. Beginnen möchte ich mit einem Kompliment. Die Betreffsangabe in Ihrer Vollmacht verdeutlichte mir die Notwendigkeit, mein Hauptanliegen in kürzester Form zu verbalisieren.

Ferner bitte ich folgendes im Rahmen des Mandats zu beachten:

- Ich möchte bezüglich der durch Ihre Bemühungen ausgelösten Kosten des Verfahrens vorausschauen im Bilde bleiben (Meilensteine, z. B. alle 1000-2000€).

- Bitte meinen Urlaub beachten: 16.09.2017 - 24.09.2017!

Selbstverständlich stehe ich Ihnen auch für alle evtl. Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

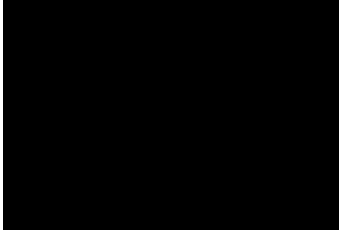
Joachim Baum

Anliegend: Vollmacht (5x)
Vergütungsvereinbarung
Mandatsbedingungen
Textvortrag T41

Initiative Leak6:

Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld



www.leak6.wordpress.com

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

jockel@u-a-i.de

Datum: 21.09.2018

Nur per Fax ([redacted])
und Email an: [redacted]@ [redacted].de

Ihre Email vom 20.09.2018

Haben Sie fortgesetzten Tatwillen?

Offener Brief

Sehr geehrte [redacted]

5 Sie traten in einen Rechtsstreit mit mir ein, in dem es um möglicherweise unautorisiertes Handeln von Rechtsanwälten geht.

Am **27.05.2018** veröffentlichte ich einen Internetbeitrag (Anlage B29), welcher Ihnen missfiel und den Sie deshalb

am **12.09.2018** kostenpflichtig abmahnten (Anlage B30).

10 Am **19.09.2018** äußerte ich zu dieser Abmahnung in einem 8-seitigen Schreiben (Anlage B31) erhebliche Bedenken, forderte erst einmal die Darlegung einer qualifizierten Bevollmächtigung nach und benannte den Gerichtstermin am 23.10.2018 als gute Gelegenheit, mehr Belastbares zur Berechtigung der streitigen Fragen zu erfahren. Insbesondere begründete
15 ich Ihnen ausführlich, dass und warum

"Sie Klage und Abmahnung ernstlich überdenken" sollten!

Am frühen Vormittag **20.09.2018** entschärfte ich meinen beanstandeten Internetbeitrag und nahm den Betrugsvorwurf aus der Überschrift des Beitrags heraus (Anlage B32!), sondern erwähnte ihn lediglich in Form einer Frage.

Am **20.09.2018 - 14:30 Uhr** führten Sie ein 22-minütiges Telefonat (Anlage B33) mit mir über mein 8-seitiges Schreiben vom Vortag.

Am **20.09.2018 - 16:36 Uhr** sendeten Sie mir eine Email (Anlage B34), in welcher Sie mir die von Ihnen selbst gesetzte Frist - der 28.09.2018 - einseitig auf den heutigen Freitag den 21.09.2018 - 11:30 verkürzten! Unter anderem bekräftigten Sie in diesem Schreiben noch einmal Ihre ursprüngliche Rechtsansicht mit den Worten:

"Nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung [lässt] die Wiederholungsgefahr entfallen."

Am heutigen Freitag den **21.09.2018 sehr früh morgens** entfernte ich die freie Zugänglichkeit des monierten Artikels bis auf Weiteres. Ihrem Begehren muss aber entschieden entgegen getreten werden: Nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung könnte Ihnen vielleicht so passen. Diesseits gibt es eine völlig andere Rechtsauffassung, bei welcher das Ihrige Handeln äußersten Bedenken unterliegt:

1. Sie legten trotz bekannten Verlangens keinen Nachweis Ihrer Vollmacht vor.
2. Sie konnten nicht darlegen, welche Tatsachen ich falsch dargestellt hätte.

- 40 3. Sie verkürzten Ihr Ultimatum einseitig auf sehr wenige Stunden.
4. Sie wollten nicht durch eigenen Beitrag die Möglichkeit hinweg nehmen, dass sich das Gericht bezüglich der Forderungsgrundlage irrt.

Und nun muss ich nochmals sagen:

"Das hat schon was!"

45 Nach allem Vorhalt, dass Anwälte nicht mit bösem Wissen Irrtümer bewirken dürfen, Ihren eigenen Bestätigungen und dem bisher geführten Dialog, muss ich nun mit Fug und Recht davon ausgehen, dass Sie als Profi über die Rechtssache aufgeklärt sind und Ihnen kein ggf. als Böse anzurechnendes Wissen mehr mangeln kann.

50 Bedenken Sie doch einmal das Rechtsinstitut der Garantenstellung: Eine selbst bewirkte Gefahr muss man auch selbst wieder eindämmen! Andernfalls muss von fortgesetztem Tatwillen ausgegangen werden!

Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht, wenn ein Tatverdächtiger selbst das Vorgeworfene bis zu einem gerichtlichen Termin zurücknimmt!

55 **Dieses kann ich nun für mich geltend machen,
Sie für sich aber bislang nicht!**

Daher dreht sich der Spieß nun noch einmal um und ich fordere Sie auf, eine über ein Nichtbestreiten hinausgehende Stellungnahme abzugeben:

1. (Frage, bitte mindestens eine Möglichkeit ankreuzen):60

Ja, wir haben die Anlage des auf "Beschwerbeseitigung" lautenden Mandats in unserer Klage versehentlich ausgelassen.

65

Nein, wir sind der Ansicht, dass diese Anlage zur Begründung unserer Forderung unerheblich ist.

2. (Angabe, nur falls Frage 1 bejaht wurde):

Wir sind in Kenntnis der Tatsache, dass es dem Beklagten um Beschwerbeseitigung ging erst am _____ gelangt. Insofern unterlagen wir selbst einem Irrtum.

3. (Frage, bitte mindestens eine Möglichkeit ankreuzen):75

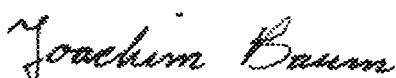
Ja, wir wollen auch verhindern, dass sich das Gericht möglicherweise über das unterschriebene Mandat des Beklagten irrt und bestätigen deshalb beide Beklagtenanlagen B04 und B05 als wahr und machen sie uns zu eigen.

80

Nein, wir denken, dass es genügt, wenn der Beklagte vor Gericht die Möglichkeit hat, seine Rechtsansichten mit Belegen zu untermauern.

Ich erwarte Ihre Antworten bis zum 28.09.2018. Sollten Sie mich einem Eilverfahren zur Abgabe einer Unterlassungserklärung unterwerfen, werde ich der gerichtlichen Prüfung in Form einer Strafanzeige zustimmen. Ansonsten ist auch dieses Schreiben der Veröffentlichung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Begelaubigte Abschrift

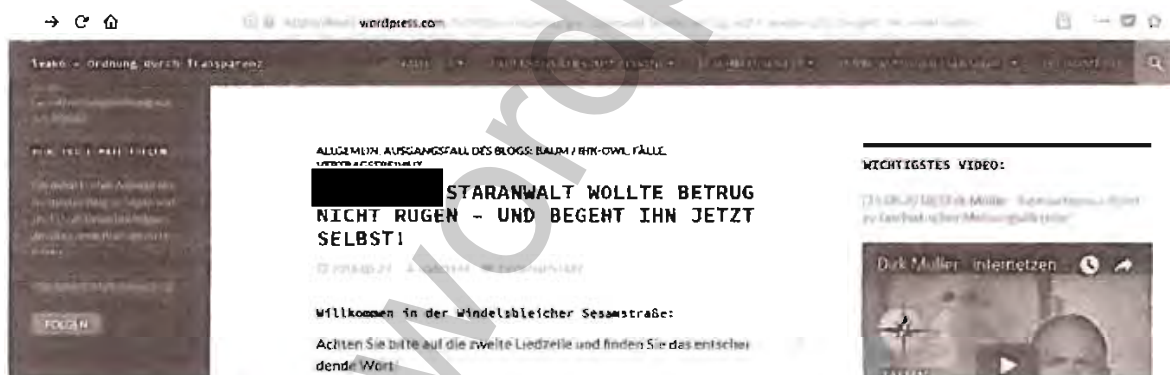
Versicherung an Eides statt

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, Rechtsanwalt [REDACTED], hiermit Folgendes an Eides statt zur Vorlage bei Gericht:

Vor dem Amtsgericht Hamburg ist derzeit unter dem Az. 9 C 136/18 ein Rechtsstreit anhängig über die Verpflichtung des Herrn Joachim Baum, Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld, zur Zahlung weiteren Anwaltshonorars an unsere Kanzlei bzw. mich. Widerklagerid hat in dem dortigen Rechtsstreit Herr Baum die Rückzahlung eines geleisteten Vorschusses begehrt. Das Verfahren ist noch rechtshängig, eine mündliche Verhandlung hat bislang nicht stattgefunden.

Am 07.09.2018 teilte mir ein Kollege mit, dass Herr Baum auf dem von ihm betriebenen Blog <https://leak6.wordpress.com> unter dem Link <https://leak6.wordpress.com/2018/05/27/hamburger-stارانwalt-wollte-betruq-nicht-ruegen-und-begeht-ihn-lieber-selbst/> über mich – unter namentlicher Nennung – Folgendes veröffentlicht hat:

„[REDACTED] Staranwalt wollte Betrug nicht rügen – und begeht ihn jetzt selbst!“



In dem Blog nannte Herr Baum mich auch namentlich. So stellte er meine Beauftragung in einer Art „Parabel“ dar, in der von einem Maler die Rede ist, und schrieb sodann:

„Der Maler, der zum Zuge kam steht für den Staranwalt [REDACTED] mit ansehnlicher Vita und Stundensatz 450,00 €.“

drücklich:

„Nur die Rahmen und nicht auch die Scheiben.“

Weiter mit der Wirklichkeit in unserer Zeit und zur Auflösung des Rätsels über den Bezugs zum Sesamstraßen Lied:

Der Mann der seine Fenster gestrichen haben wollte, steht für den unterlegenen Kläger der Ausgangsrechtssache dieses Blogs.

Der Malerzwang im unwirklichen Land steht für den Anwaltszwang der Wirklichkeit.

Der Maler, der zum Zuge kam steht für den Staranwalt [REDACTED], mit ansehnlicher Vita und Stundensatz 450,00 €.

Weiterhin schrieb Herr Baum:

„Man unterdrückt einfach die Seiten mit der Auftragserteilung und -Beschreibung – das eigentliche Mandat – und beschränkt sich auf die Darlegung der ebenfalls unterschriebenen Nebenbedingungen, um bei Gericht einen Irrtum darüber zu erregen, dass der eingeklagte und auch angemahnte Auftrag tatsächlich schon abgelehnt wurde. Das hat schon was! § 263 StGB lässt grüßen.“

Einem Anwalt sollte eigentlich klar sein, dass man keine Zahlungsforderung aus einem abgelehnten Auftrag einklagen kann. Hier scheint es aber anders zu sein: Man unterdrückt einfach die Seiten mit der Auftragserteilung und -Beschreibung das eigentliche Mandat und beschränkt sich auf die Darlegung der ebenfalls unterschriebenen Nebenbedingungen, um bei Gericht einen Irrtum darüber zu erregen, dass der eingeklagte und auch angemahnte Auftrag tatsächlich schon abgelehnt wurde.

Das hat schon was!

§ 263 StGB lässt grüßen. Es bleibt, wie schon zuvor:

Durch die o.g. Äußerungen behauptete Herr Baum öffentlich, ich hätte durch die von mir erhobene Klage auf Zahlung des Anwaltshonorars einen Betrug im Sinne des § 263 StGB begangen.

Mein Rechtsanwalt [REDACTED] hat im Klageverfahren jedoch wahrheitsgemäß die Erteilung des Mandats durch Herrn Baum an mich in dem für ihn durch mich geführten Verfahren auf Zulassung der Berufung zutreffend dargestellt. Es liegt keine Täuschungshandlung irgendeiner Art vor. Stattdessen streiten vorliegend zwei Prozessparteien über eine sich aus einem Honorarvertrag ergebende Zahlungspflicht für eine tatsächlich erbrachte Verfahrensvertretung durch mich vor dem Oberverwaltungsgericht.

Da Herr Baum bereits zuvor in anonymisierter Form auf seinem Blog über den Rechtsstreit berichtet hat und nunmehr durch meine namentliche Nennung sowie den Vorwurf des Betrugs eine Stufe weitergegangen ist, ist zu befürchten, dass er weiterhin derartige Äußerungen öffentlich tätigen wird. Derartige öffentliche Äußerungen hatte er bereits im Vorfeld angekündigt.

[REDACTED], den 25.09.2018

[REDACTED]
[REDACTED]

Für richtige Anschrift
Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED]

Seite - 4 - zum Schreiben vom 06.10.2017

Mit weiteren Schreiben – etwa dem vom 14.09.2016 – zeigte der Kläger der Beklagten auf, dass bei der Prüfung Fehler begangen wurden, die zum Nichtbestehen der Prüfung hätte führen müssen. Der Kläger witterte an diese Stelle „Betrug“ seitens des Prüflings und begründete diese Bedenken ausführlich. Die Beklagte überprüfte das Prüfungsverfahren und konnte eigenen Angaben zur Folge keine Unregelmäßigkeiten oder gar einen Betrug seitens des Prüflings feststellen.

Am 09.11.2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten Informationszugang.

Am 22.11.2016 teilte der Prüfling der Beklagten mit, dass er die Herausgabe der erbetenen Informationen des Klägers verweigere.

Mit Bescheid vom 28.11.2016 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers „auf Informationszugang“ vom 09.11.2016 ab. Zur Begründung führte sie aus, dem vom Kläger beigefügten Formblatt lasse sich entnehmen, dass er Zugang zu den folgenden Informationen begehre: Datum des Antrags des betrieblichen Auftrags, Titel des ersten und zweiten Teils des betrieblichen Auftrags, Datum der Beschlussfassung des Gremiums über die Zulassung des betrieblichen Auftrags als Teil der Abschlussprüfung. Dem Kläger stehe kein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen zu. Aus § 4 IFG NRW lasse sich kein Informationsanspruch herleiten, da es sich bei den fraglichen Informationen um personenbezogene Daten handle. Der Prüfling habe dem Informationszugang widersprochen und es sei auch kein rechtliches Interesse ersichtlich. Auch aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW könne der Kläger keinen Anspruch auf Informationserteilung herleiten. Das Akteneinsichtsrecht erlösche mit der Beendigung des Verwaltungsverfahrens. Dieses sei bereits abgeschlossen, da die Berufsausbildung des Prüflings mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung am 30.06.2016 abgeschlossen gewesen sei. Ein Anspruch aus der analogen

Seite - 12 – zum Schreiben vom 06.10.2017

Das Hauptziel des Klägers bestand darin, gegen die Bescheidung der Prüfung des **999** vorzugehen. Dies ergibt sich bereits zwingend aus dem Widerspruch vom 10.05.2017, den der Antragsteller gegen die Prüfung seines Auszubildenden, eingelegt hat. Der Widerspruch war auch nicht verfristet, da mangels Belehrung über § 58 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 70 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist galt. Zudem wurde über den Widerspruch entschieden, wenngleich die Entscheidungsformel und die Begründungen der Behörde mangels Substanz und konkreten Ausführungen zur Prüfungsanfechtung im Hinblick auf die eigentliche Anfechtung der Prüfung insoweit wenig hilfreich waren. Vielmehr gab die Behörde zwischenzeitlich zu verstehen, sich nicht mehr äußern zu wollen (Schreiben der Kammer vom 06.04.2017).

Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse, die ersuchte Gewährung der Akteneinsicht sowie die Informationen darüber, welcher betriebliche Gegenstand des Fachgespräches war, stellen lediglich die Mittel dar, anhand derer der Antragsteller versucht, dem Gericht und auch der Antragsgegnerin zu verdeutlichen, dass es bei dem gesamten Ablauf der Prüfung zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Aus dem Schriftverkehr geht auch hervor, welche Intention der Kläger mit dem eben dargelegten Hauptanliegen verfolgt. **Der Kläger sieht einen „Betrug“** des **999** in der Art und Weise, wie er zu dem Prüfungsergebnis gelangt ist. Diese Unregelmäßigkeiten versuchte der Kläger sowohl im Vorfeld, als auch später im Gerichtsverfahren darzulegen und zu begründen. Zu dieser Einschätzung ist der Kläger nicht nur aufgrund der unterdurchschnittlichen Leistungen während der Ausbildung gelangt. Sondern viel mehr aufgrund der Tatsache, dass ein betriebliches Thema mit großer Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand des Fachgespräches gemacht wurde, welches bereits verwendet wurde und daher unzulässig ist. Diese Vorwürfe wiegen schwer. Aufgrund des Bildes, welches sich der Antragsteller sich über einen längeren Zeitraum von **999** ma-